

Finanzielle Leistungen und Beratungsangebote für Arbeitgebende im Rheinland – Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Ausbildungsbeginn

Bundesagentur für Arbeit

Ausbildungsvergütungszuschuss (AZ), § 73 SGB III

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zu erhalten. Die Förderhöhe beträgt je nach Einzelfall bis zu 80 % der Vergütung des letzten Ausbildungsjahres.

Arbeitshilfen im Betrieb, § 46 Abs.2 SGB III

Technische Arbeitshilfen und Maßnahmen zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes können gefördert werden (bis zu 100 %).

LVR-Inklusionsamt / Fachstelle

Investitionskostenzuschuss zu neuen Ausbildungsplätzen, (§ 15 Abs. 1 Nr. 1a bis d

Arbeitgeber können für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der Behinderung unabhängige Investitionskosten (PC, Werkzeug, Maschine, o.ä.) zur Einrichtung des Ausbildungsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €. Antragstellung spätestens 6 Monate nach Start des Ausbildungsverhältnisses.

Ausbildungsprämie, LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Arbeitgeber, die eine Person der Zielgruppe einstellen, können eine Ausbildungsprämie von 3.000 € erhalten. Antragstellung spätestens 3 Monate nach Start des Ausbildungsverhältnisses.

Zuschüsse zu den Gebühren einer Berufsausbildung, § 26 a SchwbAV

Arbeitgeber ohne Beschäftigungspflicht können Zuschüsse zu den Gebühren einer Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen erhalten. Die Förderhöhe und -dauer richtet sich nach dem Einzelfall.

Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung, § 26 b SchwbAV

Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind. Förderhöhe und -dauer richten sich je nach Einzelfall.

Unmittelbare Übernahme eines Auszubildenden

Bundesagentur für Arbeit

[Eingliederungszuschuss \(EGZ\), § 88 ff SGB III](#)

Arbeitgeber können einen Eingliederungszuschuss (Lohnkostenzuschuss) erhalten. Die Förderhöhe beträgt je nach Einzelfall bis zu 70 % des Arbeitsentgelts.

[Arbeitshilfen im Betrieb, § 46 Abs. 2 SGB III](#)

Technische Arbeitshilfen und Maßnahmen zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes können gefördert werden (bis zu 100 %).

LVR-Inklusionsamt / Fachstelle

[Investitionskostenzuschuss zu neuen Arbeitsplätzen, § 15 Abs. 1 Nr. 1 a bis d](#)

Arbeitgeber können für die Schaffung neuer Arbeitsplätze Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind behinderungsunabhängige Investitionskosten (PC, Werkzeug, etc.) zur Einrichtung des Arbeitsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €. Antragstellung spätestens 6 Monate nach Start des Beschäftigungsverhältnisses.

[Ausbildungsprämie, LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion](#)

Für die unmittelbare Übernahme eines Auszubildenden, der während der Zeit der Berufsausbildung nach § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt ist, kann eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 € gewährt werden. Der Antrag muss während der Berufsausbildung gestellt werden.

Neueinstellung

Bundesagentur für Arbeit

[Probepeschäftigung, § 46 Abs. 1 SGB III](#)

Arbeitgeber können die Kosten für eine auf drei Monate befristete Probepeschäftigung erstattet bekommen.

[Eingliederungszuschuss \(EGZ\), § 88 ff SGB III](#)

Arbeitgeber können einen Eingliederungszuschuss (Lohnkostenzuschuss) erhalten. Die Förderhöhe beträgt je nach Einzelfall bis zu 70 % des Arbeitsentgelts.

[Arbeitshilfen im Betrieb, § 46 Abs. 2 SGB III](#)

Technische Arbeitshilfen und Maßnahmen zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes können gefördert werden (bis zu 100 %).

LVR-Inklusionsamt

[Investitionskostenzuschuss zu neuen Arbeitsplätzen, § 15 Abs. 1 Nr. 1 a bis d](#)

Arbeitgeber können für die Schaffung neuer Arbeitsplätze Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der Behinderung unabhängige Investitionskosten (PC, Maschine, etc.) zur Einrichtung des Arbeitsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €. Antragstellung max. 6 Monate nach Start des Beschäftigungsverhältnisses.

[Einstellungsprämie, LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion](#)

Arbeitgeber, die eine Person aus der Zielgruppen einstellen, können eine **Einstellungsprämie** erhalten:

- unbefristeter Einstellung 5.000€
 - befristeter Einstellung 2.000€
 - Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis 3.000€
- Antragstellung spätestens 3 Monate nach Start des Arbeitsverhältnisses.

Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen

LVR-Inklusionsamt / Fachstelle

Behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsstätte, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV

Arbeitgeber können Zuschüsse zur behinderungsgerechten **Einrichtung von Arbeitsstätten** (Betriebsanlage, Maschine, Geräte, o.ä.) erhalten. Der Zuschuss beträgt 60-100 % der förderfähigen Kosten. Es darf keine vorrangige Zuständigkeit eines Rehaträgers vorliegen.

Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, § 27 SchwbAV

Arbeitgeber können laufende **finanzielle Unterstützung** erhalten, wenn mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen ein besonderer Aufwand verbunden ist, z.B. besondere Aufwendungen bei der Betreuung, oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung. Förderhöhe und -dauer richten sich je nach Einzelfall.

Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen, § 26 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV

Arbeitgeber können Zuschüsse zur Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen **technischen Arbeitshilfen** sowie für deren Wartung und Instandsetzung erhalten. Der Zuschuss beträgt 60-100 % der förderfähigen Kosten.

Investitionskostenzuschuss bei Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz, § 15 Abs. 1 Nr. 1e SchwbAV

Arbeitgeber können für die Umsetzung eines schwerbehinderten Menschen auf einen neu geschaffenen Arbeitsplatz, wenn dem schwerbehinderten Menschen ohne die Umsetzung gekündigt werden müsste, Zuschüsse zu den Investitionskosten erhalten. Förderfähig sind von der **Behinderung unabhängige Investitionskosten** (PC, Werkzeug, Maschine, o.ä.) zur Einrichtung des Arbeitsplatzes. Der Zuschuss beträgt 80 % / max. 30.000 €.

Kontakte

Ihre Ansprechpersonen bei der Agentur für Arbeit

Arbeitgeber - Hotline:

Die Mitarbeitenden des **Arbeitgeber Service** der Agentur für Arbeit erreichen Sie unter der Rufnummer **0800 4 555520 (gebührenfrei)**

Weitere Informationen zum Arbeitgeber Service finden sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/passende-arbeitskraft>

Ihre Ansprechpersonen im LVR-Inklusionsamt

LVR, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln (Deutz)
www.inklusionsamt.lvr.de

Abteilung 53.10 - zuständig für **Begleitende Hilfen** im Arbeitsleben
Regionales Ansprechpersonenverzeichnis: www.inklusionsamt.lvr.de/rav

Abteilung 53.30 - zuständig für das **LVR - Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**
René Stenz, Tel. 0221 809 4361, rene.stenz@lvr.de

Beratungsangebote

Ihre Partner vor Ort

Technischer Beratungsdienst

Bezüglich der barrierefreien Ausgestaltung des Arbeitsplatzes berät und unterstützt der jeweilige **technische Beratungsdienst (TBD)** der Agentur für Arbeit und des LVR-Inklusionsamtes.

→ www.inklusionsamt.lvr.de/tbd

Integrationsfachdienst (IFD)

Eine fachliche Beratung bezüglich der Behinderung (Umgang mit behinderungsspezifischen Bedarfen, Herausforderungen und möglichen Konflikten) wird für Arbeitgeber durch den **Integrationsfachdienst (IFD)** angeboten.



Integrationsfachdienste
im Rheinland
Im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes

→ www.ifd.lvr.de

Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Ihre Ansprechperson Ihrer Fachstelle vor Ort finden Sie unter

→ www.inklusionsamt.lvr.de/rav

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

Die Fachberatung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland finden Sie unter

→ www.eaa-rheinland.de/



Einheitliche
Ansprechstellen
für Arbeitgeber

Allgemeiner Hinweis

Bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist eine weitere / erneute Förderung selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Je nach der konkreten Situation ist ein neuer / weiterer behinderungsbedingter Bedarf durch den Rehabilitationsträger (z.B. die Agentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung), das LVR-Inklusionsamt oder die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben möglich.

Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten können durch das LVR-Inklusionsamt gefördert werden.